


**Teil B**

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten



Hinterlegt bei der Kanzlei  
des Unternehmensgerichts EUPEN

01. April 2026

IA/  
der GreffierKanzlei

Unternehmensnr. : **409 717 112**

**Gesellschaftsname**

(voll ausgeschrieben) : **Dekanatsinstitut St. Maria Goretti St. Vith VoG**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Prümer Straße 6, 4780 St. Vith**

### Gegenstand

**der Urkunde :** **Änderung der Satzung - Zusammensetzung des Verwaltungsorgans - Bezeichnung Geschäftsführer - Vertretung gegenüber Dritten**

Bei der Generalversammlung vom 08.01.2026, regulär einberufen durch die Vorsitzende des Verwaltungsorgans, haben die anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen, die Satzung der VoG Dekanatsinstitut St. Maria Goretti St. Vith wie folgt anzupassen:

Satzung der Vereinigung

Kapitel I – Name, Sitz, Zielsetzung

Artikel 1

Die Bezeichnung der Vereinigung lautet Dekanatsinstitut St. Maria Goretti St. Vith VoG.

Artikel 2

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Der Sitz der Vereinigung ist Prümer Straße 6, 4780 St. Vith.

Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3

Der uneigennützige Zweck der Vereinigung ist, mit allen erlaubten und für notwendig erachteten Mitteln die schulischen, erzieherischen, sozialen und kulturellen Belange der freien katholischen Unterrichtseinrichtungen, die an der Prümer Straße 6 in St. Vith angesiedelt sind, zu fördern und zu unterstützen.

Zum Erreichen dieses Zwecks organisiert die Vereinigung unter anderem ein Internat für Mädchen sowie ein Schulrestaurant; sie kann Immobilien besitzen, bebauen, renovieren, mieten, vermieten, erwerben und veräußern. Sie kann ebenfalls Immobilien und Mobilien über den Weg des Ankaufs, der Schenkung, einer Stiftung oder eines testamentarischen Vermächtnisses erwerben.

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

### KAPITEL II – MITGLIEDER

Artikel 5

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als fünf betragen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 11/05/2026 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** :

Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

**Auf der Rückseite** : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Die Schulleiter der Maria-Goretti-Sekundarschule und der Maria-Goretti-Grundschule sind immer Mitglieder der Vereinigung.

#### Artikel 6

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an das Verwaltungsorgan. Das Verwaltungsorgan selbst kann auch neue Mitglieder vorschlagen. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch die Generalversammlung entschieden und bestätigt.

Die Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Die Generalversammlung kann natürliche oder juristische Personen als Ehrenmitglieder in die Vereinigung aufnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

#### Artikel 7

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod;  
b) durch Austritt; der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

c) durch Ausschluss, im Falle

- einer erheblichen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung.

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Eigentum der Vereinigung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

#### Artikel 8

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern darf in elektronischer Form erfolgen.

#### Artikel 9

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

### KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

#### Artikel 10

Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung;
- das Verwaltungsorgan;

#### Artikel 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung;
- b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- c. die Bestellung und Abberufung der Kommissare und die Festlegung ihrer Besoldung;
- d. die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
- e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- g. den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- i. eine unentgeltliche Gesamteinlage zu tätigen oder anzunehmen;

j.alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsorgan gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentcheiden.

#### Artikel 12

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30. Juni, stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 5 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin werden die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vertreter oder durch das älteste anwesende Verwaltungsorgansmitglied, geleitet.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich anhand einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

#### Kapitel IV – Verwaltungsorgan

#### Artikel 13

Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter benannt werden.

Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden. Die Verwalter können das erste Mal in der Gründungsurkunde bestellt werden.

Das Mandat des Verwalters endet durch freiwilligen Rücktritt oder Tod.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

#### Artikel 14

Die Sitzungen des Verwaltungsorgans werden vom Vorsitzenden oder von mindestens zwei der Verwalter einberufen. Das Verwaltungsorgan tagt mindestens 1 Mal pro Jahr.

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsorgans beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Vertreter leitet per schriftlicher Vollmacht die Sitzungen des Verwaltungsorgans.

Das Verwaltungsorgan fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### Artikel 15

Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird die Problematik an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan berichtet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

#### Artikel 16

Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

#### Artikel 17

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsorgans ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem vom Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder von zwei Verwaltungsorgansmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

#### Art. 18

Das Verwaltungsorgan besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Geschäftsführung und die Verwaltung der Vereinigung. Alles was nicht der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsorgans.

### KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

#### Artikel 19

Die Vereinigung ist rechtsgültig gegenüber Dritten und vor Gericht durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln, vertreten.

#### Artikel 20

Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen. Der oder die Geschäftsführer sind Mitglieder der Vereinigung.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

#### Artikel 21

Das Verwaltungsorgan kann einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung genau festgelegte Vollmachten mit oder ohne Unterschriftsrecht erteilen.

## Artikel 22

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsorgans.

Das Verwaltungsorgan erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

Ein eventueller Einnahmeüberschuss gehört der Vereinigung.

## KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

### Artikel 23

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Eine Änderung der Satzung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

### Artikel 24

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen. Das Vermögen der Vereinigung nach Abzug der Schulden und Begleichung der Lasten durch die Generalversammlung wird einer Vereinigung oder Organisation übertragen, deren Ziel und Zweck am ehesten den Zielsetzungen der Vereinigung entspricht.

Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

### Artikel 25

Alles, was nicht ausdrücklich in vorliegender Satzung vorgesehen ist, ist nach den Bestimmungen des Kodex für Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

## ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSORGANS, GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG GEGENÜBER DRITTEN

Nachdem Frau Inge Kohnen ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsorgan schriftlich mitteilte, werden in dieser Generalversammlung vom 08.01.2026 nachstehende Mitglieder zum Verwalter gewählt:

Monique Pint, wohnhaft in 4780 St. Vith, Recht - Burg 52

Melanie Hennes, wohnhaft in 4780 St. Vith, Recht - Zur Ochsenbaracke 23

Erich Richter, wohnhaft in 4780 St. Vith, Rodt - Bopergasse 10

Christina Luxen, wohnhaft in 4770 Amel, Medell - Depertzberg 45

Die Mandate als Verwalter gelten laut Satzung für eine Dauer von 4 Jahren.

Die neu gewählten Verwalter bestimmen:

Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann die Vereinigung gegenüber Dritten vertreten.

Neue Geschäftsführerin ist Melanie Hennes.

St. Vith, den 08.01.2026

Monique Pint, Verwalterin

Melanie Hennes, Verwalterin